

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden und nach Ausgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „750 h“ wird durch die Angabe „900 h“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.“
5. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums Geoinformatik und des Kontextstudiums im Umfang von insgesamt 80 LP, das berufsorientierte Praktikum mit 10 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geoinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2009, S. 296). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 7. Juli 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt, die spätestens vier Wochen, nachdem 90 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden muss.“

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im zweiten Studienjahr sind Module im Umfang von 60 LP zu belegen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachstudium im Umfang von 20 LP, wobei bis zu 10 LP alternativ aus dem Kontextstudium gewählt werden können,
- berufsorientiertes Praktikum im Umfang von 10 LP,
- Master-Arbeit im Umfang von 30 LP.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena